

2./8. 1914.

**Einschränkung des Postpaketverkehrs anlässlich der Mobilisierung.**

**Ämtliche Mitteilung der k. k. Post- und Telegraphendirektion.**

1. Von der Verlautbarung des Mobilisierungsbefehles an werden bis auf weiteres auf nachstehenden Eisenbahnlinien (Schiffahrtslinien): Amstetten - Klein Reifling, Brud a. d. L., Hainburg, Budweis-St. Valentin-Klein Reifling, Gänserndorf-Marchegg, Habersdorf a. Kamp - Absdorf - Stoderau, Krems a. d. Donau-St. Valentin, Lundenburg-Zellerndorf, Pottendorf-Grammatneusiedl, Sigmundsherberg-Horn-Herzogenburg, Sautt Pöthen-Leobersdorf, Tulln - St. Pölten, Wels - Passau, Wien-Uspang-Fehring, Wien-Brud a. d. L.-Budapest, Wien-Brünn, Wien-Eger, Wien-Marchegg-Budapest, Wien-Tabresina-Cormons, Wien-Podgorze-Plaszow, Wien-Pottendorf-Br. Neustadt, Wien-Salzburg, Wien-Stadlau-Prag-Bubna, Wien-Tetschen, Wien-Troppau, Wien-Br. Neustadt-Nagy Kanicsa und Zellerndorf-Sigmundsherberg nur folgende Pakete mit der Post befördert:

- a) Dienstsendungen des Militärs;
- b) Pakete mit Felbausrüstungsgegenständen an militärische Kommandos, Truppen, Behörden, Anstalten und Militärpersonen bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm;
- c) Pakete mit Sanitätsmaterial (Arzneien, chirurgischen Instrumenten, Verbandzeug) bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm;
- d) Pakete mit Post- und Telegraphen- oder Telephonbetriebsmaterial.

2. Werden Pakete, auf denen Felbausrüstungsgegenstände, beziehungsweise Sanitätsmaterial als Inhalt angegeben sind, von Privatpersonen aufgegeben, so kann das Aufgabesamt zur Feststellung des Inhalts die Öffnung dieser Pakete verlangen.

Es ist berechtigt, diese Pakete zurückzuweisen, wenn die Öffnung verweigert wird, oder der Gesamthalt der Inhalts-erklärung nicht entspricht.

3. Alle nicht unter Punkt 1 a) bis d) fallenden Pakete, die ihren Bestimmungsort nur unter Benützung auch nur eines Teiles einer der unter 1 angeführten Linien erreichen können, werden nicht angenommen, beziehungsweise wenn sie bereits angenommen sind, dem Absender gegen Rückzahlung der erlegten Beförderungsgebühr rückgestellt.

4. Im wechselseitigen Verkehre jener Postämter, zwischen denen die Beförderung von Paketen ohne Benützung der unter 1 angeführten Linien stattfinden kann, bleibt der Postverkehr nach Möglichkeit wie im Frieden aufrecht. Doch sind auch auf diesen Linien Pakete, die nicht unter die Bestimmungen der Punkte a) bis d) fallen, nur bis zu einem Einzelgewichte von höchstens 5 Kilogramm zugelassen. Auf einzelnen Postkursen, auf denen die vorhandenen Beförderungsmittel für die Bewältigung des Paketverkehrs nicht ausreichen, werden nach Bedarf weitere Einschränkungen hinsichtlich des Gewichtes und der Gattung der zur Postbeförderung zulässigen Pakete eintreten.

W i e n, am 1. August 1914.